

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/360 vom 28. Oktober 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_360

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/360 du 28 octobre 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/360 del 28 ottobre 2019

Regeste

Art. 28 IVG: Rentenprüfung. Beweiswert Gutachten bejaht. Beschwerdegegnerin hat zu Unrecht aus vermeintlichen Rechtsgründen nicht auf die im Gutachten enthaltene retrospektive Beurteilung der Arbeitsfähigkeit abgestellt. Beschwerde teilweise gutgeheissen. Befristete Rente zugesprochen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Oktober 2019, IV 2017/360).

Erwägungen

E. 29

Abs. 3 IVG). Für den Einkommensvergleich massgebend ist somit das Jahr 2016. Für das Valideneinkommen ist entscheidend, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im massgebenden Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns verdient hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; BGE 135 V 59 E. 3.1 und 139 V 30 E. 3.3.2, je mit Hinweisen). Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall weiterhin bei (...) als Bodenlegerin gearbeitet hätte. Die Beschwerdegegnerin hat für den Validenlohn auf das von der Beschwerdeführerin im Jahr 2011 im selben Betrieb erzielte Einkommen von Fr. 56'300.-- abgestellt und den Betrag anschliessend entsprechend der Nominallohnentwicklung hochindexiert (vgl. IV-act. 84 i.V.m. 83 S. 2). Angesichts fehlender bzw. unklarer Angaben zum genauen Monatsgehalt im Jahr 2013 (vgl. IV-act. 38), der bloss kurzen Dauer des Arbeitsverhältnisses im Jahr 2013 (vgl. IV-act. 83 S. 2) und mangels gegenteiliger Behauptungen der Beschwerdeführerin (vgl. act. G 1 S. 8 Rz 21) ist dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. Allerdings ist das Einkommen nicht nur bis zum Jahr 2014 (vgl. IV-act. 84), sondern bis zum Jahr 2016 zu indexieren (vgl. E. 4.2). Folglich resultiert ein Valideneinkommen von gerundet Fr. 58'570.-- (Fr. 56'300.-- / 2604 X 2709; vgl. Tabelle T 39, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 2010-2018, des schweizerischen Bundesamtes für Statistik). Für das Invalideneinkommen hat die Beschwerdegegnerin auf die Tabelle TA 1 der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2014 des Bundesamtes für Statistik abgestellt. Dabei ist sie vom Zentralwert der im Kompetenzniveau 1 beschäftigten Frauen ausgegangen (vgl. IV-act. 84). Da die Beschwerdeführerin ein schweizerisches Fähigkeitszeugnis als Büroangestellte erworben hat (vgl. IV-act. 3 S. 1), stehen ihr allerdings nicht nur adaptierte Hilfsarbeitertätigkeiten offen. Vielmehr kann sie mit ihrer Ausbildung auch in der Administration tätig sein. Daher rechtfertigt es sich vorliegend, auch ohne Umschulung durch die Beschwerdegegnerin den Medianlohn der im Kompetenzniveau 2 beschäftigten Frauen der Tabelle TA 1 der LSE 2016 heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden ergibt sich demnach bei einem Arbeitspensum von 100 % ein Invalideneinkommen von gerundet Fr. 60'448.-- (Fr. 4'832.-- / 40 X 41.7 X 12). Das leicht über dem Valideneinkommen liegende Invalideneinkommen bei einem Pensum von 100 % lässt sich damit begründen, dass die Beschwerdeführerin vor Eintritt des Gesundheitsschadens auf die volle Ausschöpfung ihres Erwerbspotentials verzichtet hat. Nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung kann eine berufliche Neuausrichtung sinnvoll sein, wobei auch die Aufnahme der statistisch etwas besser bezahlten Tätigkeit als Büroangestellte in Betracht fällt. Angesichts der immer wieder potentiell auftretenden Migräneattacken, teilweise gepaart mit Visusstörungen, Sprach- und Gehstörungen, die zu kurzfristigen Arbeitsunfähigkeiten führen können (vgl. IV-act. 74 S. 18 und S. 23), rechtfertigt sich vorliegend sodann ein Tabellenlohnabzug. Denn die Arbeitsausfälle stellen gegenüber gesunden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Konkurrenznachteil dar. Dies gilt umso mehr, als dass die Beschwerdeführerin aufgrund dieser Ausfälle auch nicht gleich flexibel einsetzbar und belastbar ist wie die gesunden Arbeitnehmenden. Angesichts der ohnehin aufgrund des Adaptionsprofils erforderlichen Rücksichtnahme seitens eines potentiellen Arbeitgebers (vgl. IV-act. 74 S. 16) stellen die Migräneattacken für die Beschwerdeführerin eine zusätzliche Erschwernis bei der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit dar, welcher mit einem Tabellenlohnabzug von 10 % Rechnung zu tragen ist. Folglich resultiert bei einem Arbeitspensum von 100 % ein Invalideneinkommen von gerundet Fr. 54'403.--. Für den Zeitraum Februar bis Juli 2016 ergibt sich bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 20 % ein Invalideneinkommen von gerundet Fr. 10'881.--. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 50 %, wie er im Zeitraum August bis Oktober 2016 vorgelegen hat, resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 27'201.50 (hinsichtlich der Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit vgl. E. 3.3 und 4.2). Bei einer Gegenüberstellung von Validen- und Invalideneinkommen ergibt sich für den Zeitraum Februar bis Juli 2016 eine Erwerbseinbusse von Fr. 47'689.-- (Fr. 58'570.-- minus Fr. 10'881.--) und ein Invaliditätsgrad von gerundet 81 %. Folglich hat die Beschwerdeführerin für diesen Zeitraum einen Anspruch auf eine ganze Rente. Im Zeitraum August bis Oktober 2016 würde sich aus dem Einkommensvergleich eine Erwerbseinbusse von Fr. 31'368.50 (Fr. 58'570.-- minus Fr. 27'201.50) und ein Invaliditätsgrad von gerundet 54 % ergeben. In diesem Zeitraum bestünde somit grundsätzlich ein Anspruch auf eine halbe Rente. Unter Berücksichtigung der Übergangsfrist von Art. 88a IVV ist der Beschwerdeführerin jedoch bis Oktober 2016 eine ganze Rente auszurichten. Ab dem Zeitraum der Begutachtung, sprich ab November 2016 (vgl. IV-act. 74 S. 1), begründet der Einkommensvergleich bei einer Erwerbseinbusse von Fr. 4'167.-- (Fr. 58'570.-- minus Fr. 54'403.--) und einem Invaliditätsgrad von gerundet 7 % keinen Anspruch mehr auf eine Invalidenrente, wobei die halbe Rente aufgrund der Übergangsfrist von Art. 88a IVV noch bis am 31. Januar 2017 auszubezahlen ist. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist und die Beschwerdeführerin für die Dauer vom 1. Februar 2016 bis 31. Oktober 2016 einen Anspruch auf eine ganze Rente und vom 1. November 2016 bis 31. Januar 2017 auf eine halbe Rente hat. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegenden zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Da die Beschwerdeführerin mit ihrem

Hauptanliegen, nämlich der Zusprache einer befristeten Rente, durchgedrungen ist, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss ist ihr zurückzuerstatten. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Gemessen an den Anträgen rechtfertigt es sich, die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Parteientschädigung als voll obsiegend zu betrachten, auch wenn sie mit ihrem Begehren nicht vollständig durchgedrungen ist. Demnach hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird rückwirkend eine ganze Rente für die Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Oktober 2016 und eine halbe Rente für die Zeit vom 1. November 2016 bis 31. Januar 2017 zugesprochen. Die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.